

Gemeinde Fiefbergen

Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark“

für das Gebiet südlich Höhdorfer Weg (K 47) bis zur Gemeindegrenze zu
Fahren

Stand: Vorlage zur frühzeitigen Beteiligung, 16.02.2023

Teil I: Städtebaulicher Teil

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Geogr. Patrick Rodeck

Inhalt:

ELB
BERG / STADT
LANDSCHAFT

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Planungsvorgaben	4
3.1.	Ziele der Landesplanung und Raumordnung.....	4
3.2.	Wirksamer Flächennutzungsplan	6
3.3.	Denkmalschutz / Archäologie	6
3.4.	Altlasten / Kampfmittel	7
4.	Geplante Darstellungen	7
5.	Immissionsschutz.....	7
6.	Erschließung	7
7.	Umweltbericht.....	7
8.	Flächen und Kosten.....	8

1. Planungsanlass und Verfahren

Mit der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum II, der seit Dezember 2020 rechtskräftig ist, wurde das Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet von Fiefbergen nach Norden und Süden deutlich vergrößert. Im Südosten wurde allerdings eine Fläche aus der Darstellung herausgenommen. Nur innerhalb von Vorranggebieten sind raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) zulässig.

Es besteht eine Anpassungspflicht der Gemeinde, sodass es keine Möglichkeit gibt, Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets auszuschließen. Aufgrund des großen Einflusses von Windenergieanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf weitere Belange von Natur- und Landschaft ist die zusätzliche Steuerung der Entwicklung durch Bebauungspläne von großer Wichtigkeit, da die Gemeinde Fiefbergen nur dadurch verbindliche Festsetzungen z.B. zu Anzahl, Standort, Höhen und Gestaltung der Anlagen sowie zu den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen treffen kann.

Aktuell befinden sich drei WEA innerhalb, drei weitere außerhalb des heutigen Vorranggebietes. Durch diese Flächennutzungsplanänderung soll ein Bebauungsplan und damit ein Repowering, also der Ersatz der bestehenden Anlagen durch neue und effizientere Anlagen vorbereitet werden. Außerdem soll die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Windenergie sowie die Konzentrationswirkung für die Bereiche, die heute außerhalb des Vorranggebietes liegen, aufgehoben werden.

Aufgrund einer größeren Höhe und entsprechend notwendigen Abstandsflächen, werden sich die Standorte von den bestehenden Standorten unterscheiden. Die Anzahl der Anlagen wird sich durch die Veränderung des Vorranggebiets in Fiefbergen und die neuen Abstände von sieben auf vier verringern.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die Grundlage für die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Windpark“ der Gemeinde Fiefbergen. Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung laufen im Verfahren parallel.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das ca. 66,5 ha große Plangebiet befindet sich im Süden von Fiefbergen, an der Gemeindegrenze zu Fahren. Im Westen grenzt es in einem kleinen Bereich an die Gemeinde Passade. Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zusätzlich stehen sechs (von ursprünglich sieben) WEA darin.

Im Plangebiet befinden sich außerdem öffentliche und private Wege, die der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Windanlagen dienen.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser in den Siedlungsbereichen von Fiefbergen, Passade und Fahren liegen in einer Entfernung von mindestens 950 m zur nächstgelegenen WEA. Einzelhäuser befinden sich in mindestens 550 m Entfernung.

Zum Windpark gehört eine weitere Anlage auf dem Gebiet der Gemeinde Fahren. Jene Anlage ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Plangebietes der 11. Änderung des FNP, ohne Maßstab, (Quelle: Google Earth, 2020, © 2009 GeoBasis-DE/BKG).

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird in relevantem Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich aufgrund der im § 35 BauGB neu eingeführten Privilegierung der Windkraftnutzung ein landesplanerischer Steuerungsbedarf. 1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Vorranggebieten in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012 wurde die Fläche der Vorranggebiete von 0,8 % auf 1,7 % der Landesfläche mehr als verdoppelt.

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Das Gericht hat darüber hinaus inzident die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes 2010 überprüft und für rechtswidrig gehalten. Daraufhin wurden die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geändert und die Regionalpläne für den Teilbereich Windenergie neu aufgestellt. Die Teilfortschreibung des Landes-

entwicklungsplans ist seit dem 30. Oktober 2020 in Kraft. Der Regionalplan für den Teilbereich Windenergie für den Planungsraum II ist seit Dezember 2020 rechtskräftig.

Gemäß Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans müssen Windenergieanlagen mindestens die fünffache Gesamthöhe (5H) als Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung, die in Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion zulässigerweise errichtet sind oder errichtet werden können, einhalten. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ist ein Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe (3H) der Windkraftanlage zu Wohnnutzungen einzuhalten.

Diese Abstände sind auf Ebene des Bebauungsplans sicherzustellen.



Abb. 2: Ausschnitt aus der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 2020 für den Planungsraum II mit Lage des Plangebietes in rot, ohne Maßstab, Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung beinhaltet zum einen das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet innerhalb des Gemeindegebiets von Fiefbergen. Außerdem sind die Flächen im Plangebiet, die in der 7. Änderung des FNP überplant wurden. Für sie wird die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Windenergie sowie die Konzentrationswirkung für die Bereiche, die heute außerhalb des Vorranggebietes liegen, aufgehoben.

Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung.

3.2. Wirksamer Flächennutzungsplan

Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Fiefbergen aus dem Jahr 1999 wurden Teile der landwirtschaftlichen Flächen des Gemeindegebiets mit der Zusatznutzung „Flächen zur Nutzung der Windenergie“ versehen.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist vollständig Inhalt der vorliegenden 11. Änderung. Erweiterungen bezüglich des Geltungsbereichs der 7. Änderung ergeben sich durch Erweiterungen des Vorranggebietes des Regionalplans.

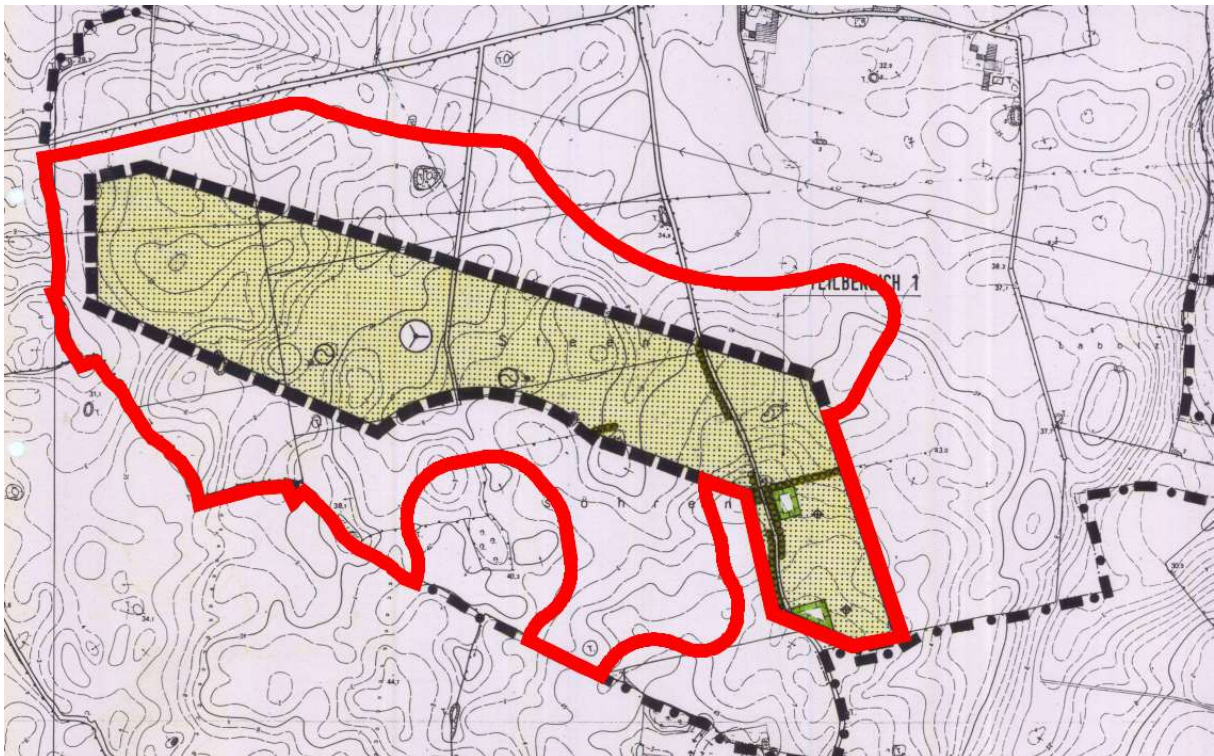


Abb. 3: Ausschnitt aus der wirksamen 7. Änderung des FNP; in Rot das Gebiet dieser 11. FNP-Änderung, ohne Maßstab

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel mit der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Windpark“.

3.3. Denkmalschutz / Archäologie

Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder

Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.4. Altlasten / Kampfmittel

Das Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund ist nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist das Plangebiet gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Der Vorhabenträger sollte den Kampfmittelräumdienst frühzeitig informieren, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

4. Geplante Darstellungen

Die einzelnen Flächen für die WEA werden als Sonderbauflächen dargestellt. Die sie umgebenden Flächen werden als landwirtschaftliche Fläche mit der Zusatznutzung Windenergie dargestellt.

5. Immissionsschutz

Bei der Errichtung von Windparks sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht insbesondere die Lärmemissionen der Windenergieanlagen sowie deren Schattenwurf zu berücksichtigen. Für den Windpark sind bereits ein Schall- und Schattenwurfprognosen erstellt worden. Die Wahl der Standorte für die WEA berücksichtigt die Gutachten. Die Sicherstellung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

6. Erschließung

Im Plangebiet befinden sich einige öffentliche Wege. Die Erschließung des Windparks erfolgt über zwei öffentliche Zufahrtsstraßen sowie Einzelzufahrten von der Kreisstraße K 47 im Norden des Plangebiets. Eine gesonderte Darstellung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht notwendig. Die Erschließungsflächen werden auf B-Plan- Ebene festgesetzt.

Die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen bleiben üblicherweise im Eigentum der Landwirte und werden nach der Errichtung der Anlagen nur gelegentlich zu Wartungsarbeiten genutzt. Aufgrund des geringen Fahrverkehrs zu den Windenergieanlagen werden die Zufahrten und Arbeitsflächen mit der Zeit mit Gras bewachsen / eingrünen.

7. Umweltbericht

Teil dieser Begründung ist ebenfalls der gemeinsame Umweltbericht für diese FNP-Änderung und den dazugehörigen Bebauungsplan, siehe Teil II der Begründung des Bebauungsplans. Er enthält auch die Ermittlung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

8. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet dieser Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt ca. 66,48 ha. Davon werden 60,1 ha als Fläche für die Landwirtschaft und 6,38 ha als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt.

Kosten

Für diese Flächennutzungsplanänderung entstehen der Gemeinde Fiefbergen keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Fiefbergen, den

.....

Bürgermeisterin